

RS OGH 1995/5/2 Ds2/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1995

Norm

B-VG Art18 Abs1

RDG aF §150

Rechtssatz

Das völlige Schweigen des Gesetzgebers hinsichtlich der Voraussetzung für die Bezugskürzung bzw hinsichtlich des für eine Ermessensübung maßgebenden Sinnes des Gesetzes gestattet es auch nicht, von irgendwelchen mehr oder weniger willkürlich gewählten Gesichtspunkten auszugehen und die vom Gesetzgeber offen gelassene Determinierung im Einzelfall vorzunehmen. Aus diesem Grunde kann auch eine im öffentlichen Recht ohnehin problematische Analogie zu Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1155 ABGB) nicht in Betracht gezogen werden.

Entscheidungstexte

- Ds 2/89
Entscheidungstext OGH 02.05.1995 Ds 2/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062091

Dokumentnummer

JJR_19950502_OGH0002_0000DS00002_8900000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at